



**Fortbildungskurs Strassenverkehr, Luzern
2. November 2007
"Experten geben Auskunft"**

Thema: Poppers

Frage 4:

Der Besitz von Poppers untersteht nicht dem Betäubungsmittelgesetz, wohl aber dem Gesetz betreffend Kauf und Verkauf von Arzneimitteln.

Sind in der Schweiz diesbezügliche Missbräuche im Strassenverkehr bekannt?

Wie ist korrekterweise vorzugehen, wenn im Fahrzeug Poppers entdeckt werden oder wenn die Fahrzeug lenkende Person unter dem Einfluss von Poppers steht?

Antwort:

Poppers ist die Bezeichnung für eine Gruppe kurzfristig wirksamer Substanzen, die in höheren Dosen als Rauschmittel benützt werden. Die Wirkung hält zwischen einer und maximal zehn Minuten an und wird oft als "Flash" oder "Rush" beschrieben. Es kann zu Hautrötungen, Schwindel, Kopfschmerzen, Übelkeit und Erbrechen kommen. Eine Überdosierung kann zu einem Schock, Blutarmut und auch zum Koma führen. Ursprünglich wurden Poppers als Medikament gegen Angina pectoris eingesetzt, aber wegen der nur kurz anhaltenden Wirkung bald durch andere Medikamente ersetzt.

Im Strassenverkehr treten die Poppers, anders als zum Beispiel Cannabis, praktisch nicht in Erscheinung. Sie werden eher als Partydroge verwendet. So wurden beispielsweise im Institut für Rechtsmedizin des Kantonsspitals St. Gallen bisher erst zwei Fälle registriert. Der letzte davon datiert aus dem Jahr 2002. Auch bei den anderen vom ASTRA anerkannten Analyselaboratorien waren Poppers im Strassenverkehr bisher kein Thema.

Werden Poppers im Fahrzeug entdeckt, so bildet dies einen ausreichenden Grund für die Vornahme von Abklärungen betreffend die Fahrfähigkeit (genaue Beobachtung des Verhaltens der Person, Befragung über Herkunft und Verwendungszweck der Substanz).

Die unter dem Einfluss von Poppers stehende Person ist nicht fahrfähig im Sinne von Artikel 31 Absatz 2 SVG und darf deshalb kein Fahrzeug führen (Verzeigung nach Artikel 91 Absatz 2 SVG). Da die Wirkung der Poppers nur sehr kurz andauert, wird die ärztliche Untersuchung in aller Regel ergebnislos verlaufen. Deshalb ist es wichtig, dass die Feststellungen der Polizei im Protokoll nach Anhang 8 VZV besonders sorgfältig aufgenommen werden. Macht die betroffene Person einen offensichtlich fahruntfähigen Eindruck, ist ihr der Führerausweis auf der Stelle abzunehmen (Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe b VZV).

Da die Wirkstoffe in den Poppers relativ rasch abgebaut werden, wäre die Anordnung einer Blutprobe nur dann sinnvoll, wenn sie unmittelbar nach der Anhaltung der betroffenen Person vorgenommen werden könnte. Dies dürfte aber nur selten der Fall sein.

Letztlich entscheidet der Richter, ob er aufgrund des von der Polizei festgestellten Zustandes oder des festgestellten Verhaltens der verdächtigten Person auf Fahrfähigkeit wegen des Einflusses von Poppers schliesst.
